

- Wenn noch keine gerichtliche Anordnung der Unterbringung vorliegt und nach der ärztlichen Untersuchung die Aufnahme im Krankenhaus nicht nötig erscheint, ist die Person unverzüglich zu entlassen. Nur wenn sie nach ärztlicher Einschätzung im Krankenhaus bleiben muss, stellt die Behörde spätestens am zweiten Tag einen Antrag auf Unterbringung beim Betreuungsgericht.
- Das Gericht hat die Person persönlich anzuhören und sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Außerdem muss das Gericht ein psychiatrisches Gutachten mit Untersuchung oder Befragung in Auftrag geben, um die Notwendigkeit der Unterbringung zu prüfen. Kann das Gericht nicht bis zum Ablauf des Folgetags entscheiden, wird die Person wieder aus dem Krankenhaus entlassen.
- Für die gerichtliche Anordnung der Unterbringung auf Antrag der Behörde gilt bei Erwachsenen immer das Verfahren in Unterbringungssachen (§§ 312 bis 339 FamFG). Gegen die gerichtliche Anordnung der Unterbringung, einer Sicherungsmaßnahme oder einer ärztlichen Zwangsbehandlung steht der Person die schriftliche Beschwerde beim Betreuungsgericht zu (§ 63 FamFG). Eine beendete Fixierung kann auch auf Antrag nachträglich gerichtlich überprüft werden (§ 62 FamFG).

Wo gibt es weitere Informationen zum SächsPsychKHG?

Das Gesetz ist im Volltext auf www.revosax.sachsen.de abrufbar.

Weitere Informationen zum Thema Psycho-soziale Versorgung, auch zu Hilfsangeboten und Beschwerdemöglichkeiten, sind unter www.gesunde.sachsen.de zu finden.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

 facebook.com/SozialministeriumSachsen
 twitter.com/sms_sachsen
 instagram.com/sms_sachsen
 youtube.com/Sozialministerium Sachsen

Redaktion:

Fachreferat Psychiatrische Versorgung, Suchtfragen

Gestaltung und Satz:

die sportwerk GmbH

Redaktionsschluss:

August 2024

Bestellservice:

www.publikationen.sachsen.de

Hinweis:

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Sächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen

(SächsPsychKHG)



VON MENSCH ZU MENSCH.

Viele Menschen sind skeptisch oder gar misstrauisch, wenn es um psychiatrische Krankenhäuser geht – vor allem, wenn die Behandlung nicht freiwillig ist. Dieses Faltblatt klärt über das im Freistaat Sachsen geltende Gesetz zur Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus gegen oder ohne den Willen von Personen mit einer psychischen Erkrankung auf.



Um welches Gesetz geht es?

Das Sächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen vom 22. Juli 2024 (kurz: SächsPsychKHG) ist kein gewöhnliches Gesetz im sozialen Bereich. Es regelt keinen Sozialversicherungsschutz und keine Sozialleistungen. Stattdessen geht es um die Gefahrenabwehr durch öffentliches Recht – und zwar in Fällen, in denen Personen mit einer psychischen Erkrankung entweder sich selbst oder andere gefährden. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Personen, die in fürsorglicher Absicht in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgenommen werden, und anderen, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs untergebracht sind.



Warum braucht man dieses Gesetz?

Manche Menschen erkennen krankheitsbedingt die Notwendigkeit ihrer medizinischen Behandlung nicht oder nicht rechtzeitig und geraten dadurch in Situationen, in denen eine schwere Gefahr für Leben oder Gesundheit droht. Sie wollen sich zum Beispiel aufgrund ihrer Erkrankung das Leben nehmen oder gefährden andere Menschen durch ihr Verhalten. In den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es ein umfassendes Hilfesystem. Es stehen unterschiedliche Angebote zur Verfügung, die vor Ort eine frühzeitige Unterstützung und Therapie ermöglichen. Die freiwillige Annahme von Hilfen wie Aufklärung, Beratung, Behandlung und Rehabilitation kann den Gesundheitszustand häufig wieder bessern. Dennoch

greifen diese Hilfen nicht in allen Fällen, weil die Erkrankung auch die freie Willensbildung beeinträchtigen kann. Manche Menschen wehren sich dann gegen eine Behandlung mit ihrem sogenannten natürlichen Willen ohne einsichtsfähig zu sein und nach der Einsicht handeln zu können. Der freie Wille, die Behandlung einer Erkrankung abzulehnen, darf nicht durch Zwang überwunden werden.



Wie werden die Schutzmaßnahmen in diesem Gesetz geregelt?

Nur wenn eine erhebliche und gegenwärtige Gefahr für Leben oder Gesundheit der Person oder für andere nicht mehr anders abgewendet werden kann, darf die zuständige Verwaltungsbehörde (Gesundheits- oder Ordnungsamt) Schutzmaßnahmen einleiten. Das SächsPsychKHG beschreibt das Verfahren und die Voraussetzungen dafür sehr genau. Die Behörde darf die Unterbringung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung in einem psychiatrischen Krankenhaus gegen ihren natürlichen Willen betreiben. Wenn dort eine freiwillige Behandlung der psychischen Erkrankung trotz aller Bemühungen der Ärztinnen und Ärzte verweigert wird, kann unter Einhaltung der strengen gesetzlichen Vorgaben zusätzlich eine Sicherungsmaßnahme oder eine ärztliche Zwangsbehandlung gerichtlich angeordnet werden. Der Zwang auf die Person muss anschließend von den beteiligten Ärztinnen und Ärzten mit ihr nachbesprochen werden. Alle Einrichtungen nutzen ein Gewaltschutzkonzept.



Wie werden die Rechte von Betroffenen im Verfahren gewahrt?

Bei allen Maßnahmen ist auf die individuelle Situation der Menschen mit einer psychischen Erkrankung besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde ist jederzeit zu achten (§ 2 SächsPsychKHG). Die Grundrechte auf Freiheit der Person und auf körperliche Unversehrtheit sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör müssen beachtet werden. Über die Zulässigkeit und die Dauer einer Unterbringung muss eine Richterin oder ein Richter entscheiden (Artikel 104 Absatz 2 Grundgesetz). Keine Maßnahme darf unverhältnismäßig sein und in die Grundrechte mehr als zwingend nötig eingreifen. Nur bei akuter Gefahr wartet die Behörde nicht auf die Entscheidung des Gerichts, sondern ordnet – höchstens bis zum Ablauf des Folgetages – eine sofortige vorläufige Unterbringung an.

- Die Verwaltungsbehörden und die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Person schriftlich über ihre Rechte während des Unterbringungsverfahrens zu informieren und zu belehren (§ 19 Absatz 1 SächsPsychKHG).
- Die Person wird von der Behörde, soweit möglich, persönlich angehört. Je nach Verfahrensart wird die Person entweder auf Veranlassung der Behörde begutachtet oder spätestens im Krankenhaus bei der Aufnahme ärztlich untersucht. Über einleitende Maßnahmen wie eine Ladung zur Begutachtung oder eine Behandlungsaufgabe der Behörde kann die Person eine gerichtliche Entscheidung des Betreuungsgerichts beantragen (§ 19 Absatz 2 SächsPsychKHG).
- Schon wenn die Unterbringung vorbereitet wird, kann sich die Person beim Betreuungsgericht schriftlich beschweren. Die Beschwerde ist zum Beispiel möglich gegen die richterliche Anordnung
 - des Betretens der Wohnung ohne Zustimmung
 - der polizeilichen Vorführung zur Begutachtung
 - eines diagnostischen Eingriffs bei der Untersuchung.